

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Solothurnischer Staatspersonalverband
Herrn Beat Käch, Präsident
Dammstr. 21
4502 Solothurn

27. April 2004

Informationsrechte des Regierungsrates (Art. 77ff. KV)

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 9. März 2004 fragen Sie uns an, zu welchen Schlüssen wir –mit Blick auf RRB Nr. 2004/224 vom 26. Januar 2004– in Sachen Steuerausstandslisten gelangt seien. In der gleichen Angelegenheit haben Sie auch unsern Beauftragten für Information und Datenschutz angeschrieben, und am 17. März 2004 stellten Sie in einer Interpellation die Frage «Sollen Kantonsangestellte an den Pranger gestellt werden?».

In der Sache geben wir Ihnen gerne folgende Auskunft: Der Regierungsrat ist oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons. Entsprechend steht ihm zu, sich –innerhalb der datenschutzrechtlichen Grundsätze– über die ihm unterstellten Personen zu informieren. Wer ihm dies absprechen will, verkennt die Stellung, die Aufgaben und Verantwortlichkeit einer kantonalen Exekutive.

Wenn die von uns in den Neunzigerjahren beauftragte Arbeitsgruppe Reinhardt die Informationsrechte des Regierungsrates noch anders beurteilt hat, beruhte dies vor allem darauf, dass damals noch keine mit dem heutigen Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vergleichbare Rechtsgrundlage bestand. Diese haben wir heute, und sie kann, wie Herr Schmid in seinem Bericht darlegt, auch in dem von Ihnen erwähnten Bereich angerufen werden.

Der heute beschlossenen Stellungnahme zu Ihrer Interpellation können Sie entnehmen, wie wir von unserem Einsichtsrecht Gebrauch machen wollen. Es geht nicht um eine generelle Ausstandsliste, sondern darum, gezielt die Steuerausstände von Angestellten aufzuzeigen, die aufgrund ihrer Funktion

einem strafrechtlich relevanten Korruptionsrisiko ausgesetzt sein könnten. Das ist weder ein «an den Pranger» Stellen noch handelt es sich um eine Form der Disziplinierung.

Mit der im Rahmen unserer Aufsichtspflichten angewandten Massnahme sorgen wir, was bestimmt auch in Ihrem Interesse liegt, für die Aufrechterhaltung des guten Rufs unserer Angestelltenschaft. Ihr Schreiben an unsern Beauftragten für Information und Datenschutz vom 10. März 2004 scheint uns deshalb nicht gerechtfertigt. Herrn Schmid's Ausführungen ist nichts beizufügen; sie sind, wie im RRB 2004/224 gefordert, den staatlichen Dienststellen bekannt gemacht worden.

Gerne nehmen wir an, Ihnen damit unsere Haltung dargelegt zu haben, und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin

Kopie an: Lic.iur. Daniel Schmid, Beauftragter für Information und Datenschutz, Amthaus 2,
intern